

Ostfalia • Siegfried-Ehlers-Str. 1 • 38440 Wolfsburg

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Per E-Mail

Prof. Dr. jur.

Michael Rutenmöller, LL.M. (Taxation)

Professur für Steuerrecht und Wirtschaftsprivatrecht
Fakultät Wirtschaft

m.rutemoeller@ostfalia.de

Wolfsburg, 29.10.2025

Stellungnahme

zu dem **Geszentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes" (BT-Drs. 21/1866)**

sowie

zu dem **Antrag der AfD-Fraktion „Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken“ (BT-Drs. 21/2086)**

I. Einführung

Die Transformation des Energiesektors zu einem möglichst klimaneutralen Energiesystem geht mit einem technologischen Wandel einher, der auch Auswirkungen auf das Energie- und Stromsteuerrecht entfaltet. Die Bundesregierung hat nicht zuletzt aus diesem Grunde einen „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ (BT-Drs. 21/1866) vorgelegt, der in großen Teilen bereits auf den seinerzeit nicht mehr zur Abstimmung gebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“¹ aus der vergangenen Legislaturperiode zurückgeht.

Nach Einschätzung der Bundesregierung machen der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte Anpassungen im Energie- und Stromsteuerrecht erforderlich. Insbesondere im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom würde das geltende Stromsteuerrecht die aktuellen Entwicklungen nicht mehr abdecken. Zudem haben sich der Bundesregierung zufolge Änderungen vor allem im EU-Beihilferecht ergeben, die dazu führen, dass das Energie- und Stromsteuerrecht in der aktuellen Fassung in Teilen nicht mehr anwendbar sei und daher im Sinne einer rechtsklaren Lösung an EU-rechtliche Vorgaben angepasst werden solle.

¹ Geszentwurf der Bundesregierung v. 24.7.2024, BT-Drs. 20/12351 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses v. 16.10.2024, BT-Drs. 20/13404. Vgl. hierzu auch Weihs, ZfZ 2024, 366 ff.

Die AFD-Fraktion wiederum fordert mit ihrem Antrag „Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken“ (BT-Drs. 21/2086) die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den Steuertarif nach § 3 StromStG von derzeit 20,50 EUR je Megawattstunde auf das europäisch zulässige Minimum von 0,50 EUR für die betriebliche und 1 EUR für die nichtbetriebliche Verwendung je Megawattstunde zu reduzieren. Im Gegenzug soll nach dem Willen der AFD-Fraktion die Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b StromStG ersatzlos gestrichen werden.

II. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ (BT-Drs. 21/1866)

1. Dauerhafte Absenkung der Stromsteuerentlastung gemäß § 9b StromStG

Die Stromsteuerentlastung gemäß § 9b StromStG gewährt Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft eine Steuerentlastung für nach § 3 StromStG versteuerten Strom, der zu eigenbetrieblichen Zwecken des die Stromentnahme zuzurechnenden Unternehmens entnommen worden ist.² § 9b Abs. 2a StromStG legt die Stromsteuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuerbetrag für die betriebliche Verwendung in Höhe von 0,50 EUR/MWh fest, allerdings befristet auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis einschließlich zum 31. Dezember 2025. Ohne Handeln des Gesetzgebers wären unter § 9b StromStG fallende Stromentnahmen ab dem 1. Januar 2026 nur noch in Höhe von 5,13 EUR/MWh und damit lediglich in Höhe von ca. ¼ der Stromsteuer entlastet. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll § 9b StromStG entfristet und die Stromsteuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuerbetrag für die betriebliche Verwendung in Höhe von 0,50 EUR/MWh dauerhaft abgesenkt werden. Gerade weil § 9b StromStG die fiskalisch bedeutsamste Entlastung im Strom- und Energiesteuerrecht darstellt³, ist die **beabsichtigte Entfristung der Absenkung der Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG** auf den EU-Mindeststeuerbetrag ausdrücklich zu begrüßen. Diese Maßnahme **sichert die Steuerentlastung für betroffene Unternehmen für die Zukunft ab und schafft damit dringend benötigte Rechtssicherheit.**

2. Streichung von Biomasse, Deponie- und Klärgas aus der Definition „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ gem. § 2 Nr. 7 StromStG und daraus resultierende Folgen für stromsteuerrechtliche Begünstigungen

§ 2 Nr. 7 StromStG regelt die Definition von „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“. Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung zählen dazu neben Wasserkraft (beschränkt auf Wasserkraftwerke mit höchstens 10 Megawatt installierter Generatorenleistung), Windkraft, Sonnenenergie und Erdwärme auch Biomasse, Deponie- und Klärgas. Auswirkungen hat diese Definition insbesondere für die Stromsteuerbefreiungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in der aktuell geltenden Fassung ist Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird unter weiteren in Buchstabe a) bzw. b) genannten Voraussetzungen steuerfrei. Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG auch Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird, steuerfrei. Zu beachten ist, dass auch

² Vgl. zu den Voraussetzungen nach § 9b StromStG im Einzelnen Jansen, in: Bongartz/Jatzke/Schröder-Schallenberg, EnergieStG/StromStG, Kommentar, § 9b StromStG Rn. 11 ff.

³ Jansen, in: Bongartz/Jatzke/Schröder-Schallenberg, EnergieStG/StromStG, Kommentar, § 9b StromStG Rn. 2.

nach geltender Rechtslage nur solche Unternehmen die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG in Anspruch nehmen können, die den Strom zum Selbstverbrauch entnehmen. **Insbesondere fallen Volleinspeiser auch heute schon aus dem Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG heraus** und wären daher auch nicht von den geplanten Neuregelungen betroffen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun Biomasse, Deponie- und Klärgas aus der Definition „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ in § 2 Nr. 7 StromStG gestrichen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt mit dieser Streichung meines Erachtens gerade nicht, die Eigenschaft von Biomasse, Deponie- und Klärgas als erneuerbare Energiequellen in Frage zu stellen⁴, sondern will die Streichung allein für Stromsteuerzwecke vornehmen, um auf diese Weise die Stromsteuerbegünstigungen neu auszurichten. Für Außenstehende könnte durch diese Streichung in § 2 Nr. 7 StromStG aber gleichwohl der Eindruck vermittelt werden, Biomasse, Deponie- oder Klärgas seien dann keine erneuerbaren Energieträger mehr. Es ist daher **anzuregen, vor allem die Formulierung des § 2 Nr. 7 StromStG noch einmal zu überdenken bzw. möglicherweise sogar ganz zu streichen und die Regelungen des StromStG sowie der StromStV entsprechend anzupassen**, um dieses Missverständnis gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Die Bundesregierung begründet die Neuausrichtung der Stromsteuerbegünstigungen mit dem Beihilferecht. Art. 44 Abs. 1 Buchstabe c) der AGVO sieht für Biomasse, Deponie- und Klärgas beihilferechtliche Einschränkungen bei der Gewährung von Steuerbefreiungen für erneuerbare Energieträger vor. Anders als für Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie und Erdwärme bedarf es für Biomasse, Deponie- und Klärgas gerade des zusätzlichen Nachweises von Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien, sofern bestimmte Grenzwerte (Gesamtfeuerungswärmeleistung) überschritten werden. **Diese auch bereits im Unionsrecht angelegte Differenzierung innerhalb der erneuerbaren Energiequellen** nimmt die Bundesregierung zum Anlass, Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig gänzlich aus den Anwendungsbereichen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG für erneuerbare Energieträger herauszunehmen. Auf diese Weise möchte die Bundesregierung den beihilferechtlich geforderten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungsnachweisen aus dem Weg gehen und die Gewährung von Stromsteuerbegünstigungen anhand anderer beihilferechtlicher Kriterien ausrichten:

- Für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 2 Megawatt soll nach dem Gesetzentwurf **verstärkt auf den Nachweis der „Hocheffizienz“ in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG abgestellt werden**. Hierzu sieht der Gesetzesentwurf **deutliche Erleichterungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage** vor: Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von höchstens 1 Megawatt soll der Nachweis der „Hocheffizienz“ jedenfalls bei Einsatz nichtfossiler Energieträger fiktiv unterstellt werden. Außerdem soll für diese Anlagen bei Registrierung im Marktstammdatenregister eine allgemeine Erlaubnis gelten, so dass sich insoweit die Beantragung einer förmlichen Einzelerlaubnis erledigt. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 1 Megawatt bis max. 2 Megawatt elektrischer Nennleistung bedarf es nach dem Gesetzentwurf zwar weiterhin eines Nachweises der „Hocheffizienz“ und auch einer förmlichen Einzelerlaubnis, ausdrücklich zu begrüßen ist hierbei aber der geplante Wegfall des in der Praxis sehr umstrittenen Nachweises eines Jahresnutzungsgrades von mindestens 70%. Gerade aufgrund der geplanten Antrags erleichterungen dürften Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen

⁴ Dies würde auch im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht stehen, vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 RL (EU) 2018/2001.

Nennleistung von höchstens 2 Megawatt auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf regelmäßig die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG erfüllen.

- Für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt bliebe nach dem Gesetzentwurf mangels Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG künftig allein der Weg über die Steuerentlastung nach § 9b StromStG, die aber mit Ausnahme des EU-Mindeststeuerbetrages für die betriebliche Verwendung in Höhe von 0,50 EUR/MWh der Höhe der bisherigen Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG entsprechen würde. Dies gilt für alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung sowie Baugewerbe) sowie der Land- und Forstwirtschaft.⁵

Zusammenfassend gilt daher Folgendes:

In erster Linie handelt es sich um eine **politische Entscheidung, welche Stromsteuerbegünstigungen für Biomasse, Klär- und Deponiegas im Einzelnen gewährt werden sollen.**

Der Großteil der Stromerzeugungsanlagen dürfte eine elektrische Nennleistung von 2 Megawatt oder weniger aufweisen. Für diese Stromerzeuger dürfte sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf in der Regel **keine Verschlechterung ergeben**, da auch weiterhin eine Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG über das Kriterium der „Hoecheffizienz“ erreicht werden kann.

Die darüber hinaus noch verbleibenden **Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt**, die bisher von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG profitiert haben (d.h. keine Volleinspeiser sind), **dürften in den meisten Fällen künftig auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9b StromStG erfüllen**, so dass betroffene Unternehmen **weiterhin von ca. 97,5 % der gezahlten Stromsteuer entlastet wären.**

Am Ende dürften daher **nur in eher geringem Umfang Stromerzeugungsanlagen nicht mehr stromsteuerbegünstigt sein**, insbesondere weil erzeugter Strom nicht zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommen wird bzw. betroffene Unternehmen nicht solche des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft sind.

3. Elektromobilität

Derzeit ist die Elektromobilität in § 2 Nr. 8 StromStG als das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge, definiert. § 1c StromStV trifft ergänzend dazu weitergehende Ausführungen. Stromsteuerlich gilt derjenige als Versorger, der Strom leistet, § 2 Nr. 1 StromStG. Da innerhalb einer Ladeinfrastruktur insbesondere auch der Ladepunktbetreiber Strom an die Ladepunktnutzer leistet, ist der Ladepunktbetreiber nach geltendem Stromsteuerrecht – anders als im Energierecht, vgl. § 3 Nr. 25 HS 2 EnWG – kein Letztverbraucher, sondern Versorger. Dem steht auch nicht die Ausnahme vom Versorgerstatus in § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV entgegen, da diese Ausnahme die ihre Leistung am Markt anbietenden Ladepunktbetreiber gerade nicht erfasst. Als Versorger ist der Ladepunktbetreiber zugleich auch Schuldner der Stromsteuer. Der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ist damit **zuzustimmen, dass nach den derzeit geltenden stromsteuerrechtlichen Regelungen weder die technologischen Entwicklungen im Bereich Elektromobilität bzw. die Abläufe der Ladevorgänge unbürokratisch und rechtssicher abgewickelt werden, noch das bidirektionale**

⁵ Nach Maßgabe von § 2 Nr. 2a i.V.m. Nr. 3 und Nr. 4 StromStG (für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) sowie § 2 Nr. 5 i.V.m. Nr. 6 StromStG (für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft).

Laden erfasst wird, so dass sich hier zwangsläufig doppelte Strombesteuerungen ergeben.⁶ Die im hier zugrundeliegenden Gesetzentwurf geplanten Erleichterungen für die Elektromobilität sind daher zu unterstützen.

4. Speicherung von Strom

Das Thema Stromspeicherung ist in § 5 Abs. 4 i.V.m. § 2 Nr. 9 StromStG nur rudimentär geregelt. Die geltende Rechtslage bildet damit die Dynamik auf dem Gebiet der Stromspeicherung und die stetig wachsende Bedeutung der Speichertechnologien für die Energiewende nicht angemessen ab. Es ist daher **zu begrüßen, dass § 2 Nr. 9 StromStG-E eine technologieoffene Definition für Stromspeicher erhalten soll und § 5 Abs. 4 StromStG-E in der Neufassung Stromspeicher grundsätzlich unabhängig von der Speichertechnologie und des Speichermediums als Teil des Versorgungsnetzes behandeln will.** Dies dürfte dazu führen, dass mit Umsetzung des Gesetzentwurfs Doppelbesteuerungen infolge der Ein- und späteren Ausspeisung des Stroms vermieden werden.

5. Anlagenbegriff

Im Stromsteuerrecht nimmt die Rechtsfigur des Versorgers eine zentrale Rolle ein. Gemäß § 5 Abs. 2 Alt. 1 StromStG ist der Versorger auch grundsätzlich Schuldner der Stromsteuer. Eine wichtige Ausnahme von diesem grundsätzlichen Versorgerstatus gilt insbesondere für die in der Praxis äußerst relevanten Kundenanlagen. Nach § 1a StromStV werden Versorger in der Regel fiktiv als Letztverbraucher behandelt, wenn diese innerhalb einer Kundenanlage Strom leisten oder beziehen, vgl. § 1a Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 6 StromStV. Damit einher geht für diese Versorger eine Befreiung von zahlreichen stromsteuerlichen Anzeige- und Berichtspflichten. Hinsichtlich der Definition der Kundenanlage verweist § 1a Abs. 9 StromStV bisher auf die gesetzliche Legaldefinition in § 3 Nr. 24a bzw. 24b EnWG. Dieser Rechtsfolgenverweis in § 1a StromStV ist allerdings problematisch geworden, da der EuGH mit Urteil vom 28. November 2024⁷ die Unionsrechtswidrigkeit der Kundenanlage festgestellt hat und auch der BGH⁸ in einer Folgeentscheidung das Urteil des EUGH grundsätzlich bestätigt hat. Die im vorliegenden Gesetzentwurf **geplante ersatzlose Streichung von § 1a Abs. 9 StromStV und die damit verbundene Ersetzung der in § 1a Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 StromStV genannten Bezeichnung „Kundenanlage“ durch die aus dem Stromsteuerrecht bereits bekannte Begrifflichkeit des „Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom“ würde die bestehende Rechtsunsicherheit für die Kundenanlagen jedenfalls im Stromsteuerrecht beseitigen und ist daher positiv zu sehen.**

6. Energiesteuerrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung

Zu begrüßen ist schließlich auch, dass der unionsrechtliche Grundsatz der obligatorischen Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitestgehend vereinheitlicht und § 53 EnergieStG entsprechend angepasst werden soll. Dies fördert die Übersichtlichkeit der energiesteuerrechtlichen Regelung und erleichtert die Rechtsanwendung für die Steuerpflichtigen. Steuerlich vorteilhaft ist auch die geplante Änderung, wonach die Energiesteuerbefreiung zur Stromerzeugung eingesetzter

⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1866, S. 53 f.

⁷ EuGH, Urteil v. 28.11.2024, C-293/23, ENGIE Deutschland GmbH/Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, RdE 2025, 9.

⁸ BGH, Beschl. v. 13.5.2025, EnVR 83/20, ZNER 2025, 337.

Energieerzeugnisse selbst dann bestehen bleiben soll, wenn auch der als Output erzeugte Strom beihilferechtlich bei der Stromsteuer begünstigt ist. Anders als nach der geltenden Regelung in § 53 Abs. 1 EnergieStG **wäre damit insbesondere eine für den erzeugten Strom gewährte Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nicht mehr schädlich. Stromerzeugende hocheffiziente KWK-Anlagen würden von dieser Änderung in § 53 Abs. 1 EnergieStG daher besonders profitieren.**

III. Antrag der AfD-Fraktion „Bürger, Mittelstand und Industrie entlasten – Stromsteuer für alle dauerhaft auf europäisches Mindestmaß absenken“ (BT-Drs. 21/2086)

Der Stromsteuertarif beträgt gemäß § 3 StromStG in Deutschland derzeit einheitlich 20,50 EUR/MWh bzw. umgerechnet 2,05 ct./kWh. Ausgehend von dem im Antrag der AfD-Fraktion zugrunde gelegten durchschnittlichen Strompreis für Privathaushalte von 39 ct./kWh **macht die Stromsteuer für Privathaushalte damit einen Anteil von ca. 5,2 Prozent aus.** Die von der AfD-Fraktion genannten Mindeststeuerbeträge für Strom sind in Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Tabelle C der Energiesteuerrichtlinie⁹ entsprechend festgeschrieben. **Ob und inwieweit eine Absenkung der Stromsteuersätze auf das von der AfD-Fraktion geforderte europäische Mindestmaß erfolgen soll oder nicht, ist somit keine rechtliche, sondern eine ausschließlich politische Frage.** Dies betrifft aber allein die geforderte Absenkung der Stromsteuersätze als solche.

Rechtliche Fragen würden sich gleichwohl infolge der geforderten Differenzierung zwischen den beiden EU-Mindeststeuerbeträgen (0,5 EUR/MWh für die betriebliche Verwendung bzw. 1,0 EUR/MWh für die nichtbetriebliche Verwendung) stellen. In der Praxis kommt es gerade auch zu Mischverbräuchen betrieblicher und nichtbetrieblicher Art. Zudem erfolgt die Strommessung aktuell für betriebliche und nichtbetriebliche Verwendungen teilweise gemeinsam.¹⁰ Sofern keine Steuerbegünstigungen für die betriebliche Verwendung greifen, ist eine gemeinsame Strommessung aufgrund des nach § 3 StromStG einheitlich geltenden Steuertarifs derzeit auch unproblematisch. **Käme es hingegen zu einer wie hier geforderten Differenzierung der Stromsteuersätze, bliebe klärungsbedürftig und damit offen, wie eine Zuordnung der Stromverbräuche künftig sachgerecht erfolgen kann.**

Ungeachtet der einzelnen politischen Argumente für bzw. gegen eine Senkung der Stromsteuersätze ist zu beachten, dass eine Differenzierung der Stromsteuersätze neue Schwierigkeiten und Unklarheiten mit sich bringen würde. Einer durch die Streichung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG mutmaßlich einhergehenden Bürokratieentlastung stünde infolge der künftigen Differenzierung der Steuersätze der Aufbau neuer bürokratischer Hürden gegenüber.

⁹ RL 2003/96/EG v. 27.10.2003, ABl. EU L 283/51.

¹⁰ Vgl. hierzu auch <https://wts.com/de-de/publishing-article/20251027-bundesrat-regierungsentwurf-energiesteuer-stromsteuergesetz~publishing-article> (zuletzt abgerufen am 29.10.2025).